

Liestal, 20. April 2017/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2017/102** – **Motion** von **Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP**

Titel: **Karenzfrist bei Wohnortswechsel von Sozialhilfebezügern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Idee des Motionärs an einem Beispiel zusammengefasst: Ein Sozialhilfebezüger wechselt seinen Wohnort innerhalb des Kantons Basel-Landschaft von A nach B. Die Gemeinde A soll während ca. 9-18 Monaten weiterhin die Sozialhilfekosten tragen.

Dies würde dazu führen, dass die „Wegzugsgemeinde A“ Kosten tragen müsste, auf welche sie aber fortan keinerlei Einfluss nehmen kann. Denn es ist die neue „Zuzugsgemeinde B“, die den Fall führt, Leistungen über Umfang und Höhe der Sozialhilfe spricht, über situationsbedingte Leistungen und Gesundheitskosten entscheidet sowie Verfügungen erlässt. Damit kommt es zu einem Auseinanderklaffen von Leistungserbringung und Kostenträger. Dies ist systemfremd und widerspricht der fiskalischen Äquivalenz. Zudem würde dieses Modell einen hohen administrativen Aufwand generieren: die Gemeinde B müsste während 9-18 Monaten die Kosten bei der Gemeinde A zurückverlangen, nachträglich fliessende, abgetretene Leistungen von Dritten (bspw. von der IV, RAV, Krankenversicherungen etc.) oder auch Rückzahlungen von der unterstützten Person verrechnen und wiederum mit der Gemeinde A periodengerecht abrechnen, Rechnungen stellen, mahnen und Buchungen kontrollieren. Dies alles verkompliziert sich weiter, wenn bspw. der Sozialhilfebezüger während der Karenzfrist in die Gemeinde C wegzieht; oder wenn in der Gemeinde B eine kurzzeitige Ablösung erfolgt, anschliessend aber erneut Unterstützung beantragt werden muss.

Hinzu kommt, dass in der Sozialhilfe der Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes gilt. Dieser Begriff und die sich dazu entwickelte Praxis haben sich auf Bundesebene etabliert und sind für interkantonale Sachverhalte im Bundesgesetz über die Zuständigkeit (ZUG, SR 851.1) verbindlich geregelt. Der Unterstützungswohnsitz definiert, welche Gemeinde die bedürftige Person beraten und letztlich auch die materielle Unterstützung leisten und finanzieren muss. Eine Regelung – wie vom Motionär verlangt – wäre ein Bruch mit dieser auch im Kanton Basel-Landschaft etablierten Praxis und wäre wohl einzigartig in der Schweiz.

Durch die Aufteilung von zu erbringender Leistung durch eine Gemeinde und die Pflicht zur Kostentragung durch eine andere Gemeinde stellt sich sodann die Frage, ob der damit einhergehende „Eingriff“ in den Finanzhaushalt einer Gemeinde tatsächlich gewollt sein kann. Den kommunalen Sozialhilfebehörden kommt in vielen Bereichen ein Ermessensspielraum zu. Die fallführende Gemeinde entscheidet letztlich nicht nur über die Höhe der Sozialhilfe, über Auflagen, Sanktionen oder über Eingliederungsmassnahmen, sondern arbeitet eng mit der bedürftigen Person zusammen. Dafür stellt die Gemeinde Personalressourcen zur Verfügung, die dann beim beantragten Modell verrechnet werden müssten. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung einerseits und Kosten andererseits würden nicht mehr von derselben Gemeinde getragen werden.

Der Umstand, dass im Übrigen Gemeinden zwecks Vermeidung der Obdachlosigkeit auch Zwischenlösungen in anderen Gemeinden suchen, ist bekannt und ist nicht zu beanstanden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass in jedem Einzelfall die optimale und bestmögliche Beratung und Unterstützung für die hilfsbedürftige Person erfolgen soll.

Der Motionär unterbreitet einen Gesetzesvorschlag, der sich auf Fälle unter Mitwirkungsbeistandschaft beschränkt, ohne dies aber im Motionstext zu erläutern. Selbst wenn sich die Regelung nur auf solche Fälle beschränken soll, müssten dieselben Argumente eingebracht werden wie oben. Es ist indes nicht ersichtlich, inwieweit eine solche neu angedachte Regelung auf diese Konstellation (Sozialhilfefall unter gleichzeitiger Mitwirkungsbeistandschaft) sinnvoll zu beschränken wäre.

Im Ergebnis ist die Motion abzulehnen.